

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...
Band: - (1833-1837)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

des

Regierungsrathes der Republik Bern

an den Grossen Rath

über die

Staats - Verwaltung

in den Jahren 1834 und 1835.



1837.

Gedruckt bei C. Langlois in Burgdorf.



1837

Staats - Anwaltschaft

in der Provinz

1837

Staats - Anwaltschaft

in der Provinz

1837

Verlag von C. Neumann, Neudamm

Tit.

Nachdem, in Folge verschiedener Umstände, die Bearbeitung des, nach §. 60 der Verfassung dem Großen Rathe vorzulegenden, Verwaltungsberichtes für das Jahr 1834 sich bis in's Jahr 1836 verzögert hatte, sah sich der Reg. Rath genöthigt, die daherige Berichterstattung mit derjenigen für 1835 zu vereinigen und diese Arbeit Jemandem zu übertragen, der mehr vermöge momentaner Muße, als vermöge seiner Vertrautheit mit der Sache selbst dazu geeignet schien.

Der Bericht zerfällt, wie der vorige, in Gemäßheit der Vertheilung der gesammten Geschäftssphäre der Staatsverwaltung unter sieben Departemente, ebenfalls in sieben Abschnitte, deren jeder sich hauptsächlich auf die dem Reg. Rathe eingereichten jährlichen Rapporte je des betreffenden Departementes stützt.

Der Reg. Rath wünscht und hofft, der Gr. Rath werde daraus ersehen, daß der Reg. Rath sowohl, als die demselben untergeordneten Behörden auch in den Jahren 1834 und 1835 zu leisten gesucht haben, was durch die Verfassung vorgeschrieben, durch den Willen des Gr. Rathes befohlen und in den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes zu liegen schien.

Gegründetem Tadel ist der Reg. Rath in den beiden, an zum Theile schwierigen Ereignissen reichen, Jahren vielleicht so wenig entgangen, als dem ungegründeten.

Er wird sich durch treues Festhalten an Verfassung und Gesetz, durch consequentes Durchführen freisinniger und heilsamer Grundsätze und durch offene Darlegung seiner jeweiligen Handlungsweise bestreben, den gegründeten Tadel immer weniger zu verdienen und den ungegründeten immer mehr zum Schweigen zu bringen.

Möge der Verwaltungsbericht für das Jahr 1836, welcher in nicht sehr langer Frist ebenfalls erscheinen wird, hiefür den Beweis leisten.
